

Stellungnahme Verfahrensstand MTB-Trail - Bereich Grundstücksabteilung

Ausgangslage

Die drei Rheinfelder Vereine (Skizunft der Naturfreunde Rheinfelden e.V., SG Rheinfelden e.V., RSV Rheinfelden 1948 e.V.) haben am 02.04.2022 den Antrag auf Gestattung des Baus eines Mountainbike-Trails im Rheinfelder Stadtwald gestellt.

Dabei wird eine Grundidee in Form eines losen aber konzeptionell zusammenhängenden Trail-Netz im Landkreis Lörrach zu Grunde gelegt.

In einer Vorstellungsrunde am 21.07.2023 stellten die Vereine das geplante Projekt generell vor. Der Trail soll den Vereinen aber auch Freizeitsportlern zur Verfügung stehen. Außerdem soll der Trail ausreichend beschildert werden sowie ein Betretungsverbot für Fußgänger ausgewiesen werden.

Der angestrebte Trail soll die Schwierigkeitsstufe S0/S1 berücksichtigen und ist mit einem geplanten Pfad mit einer Breite von unter 2m damit insbesondere für Anfänger geeignet.

Da im Wald neben dem ökonomischen sowie ökologischen Zweck weitere unterschiedliche Gruppen die Nutzung der Flächen als Naherholungsraum nutzen, war es von Anfang wichtig, in diesem Prozess zur Realisierung eines Mountainbike-Trails, die unterschiedlichen Nutzungsgruppen angemessen zu beteiligen.

Insbesondere in den vom Stadtrat beschlossenen Zielen des Forsteinrichtungswerks 2024-2033 wurde am 06.03.2023 verdeutlicht, dass der bisherige Umfang des Erholungsraums Wald beibehalten – aber nicht intensiviert werden soll. Nachfolgend werden in den einzelnen Schwerpunktbereichen der aktuelle Sachstand sowie eine Einschätzung zur Beeinträchtigung dargelegt.

Bereich Grundstücksabteilung

Das Betretungsrecht ergibt sich aus § 37 Landeswaldgesetz. Nach Absatz § 37 1 darf jeder den Wald zum Zwecke der Erholung betreten, wobei das Betreten auf eigene Gefahr erfolgt. Die Haftung sowie die Verkehrssicherungspflicht ergibt sich aus § 4 Landeswaldgesetz. Danach sind immer Eigentümer oder unmittelbare Waldbesitzer in dieser Sache verkehrssicherungspflichtig.

Seit Beginn des Prozesses wurde von der Grundstücksabteilung gegenüber den Initiatoren unmissverständlich dargestellt, dass grundsätzlich jedem das Recht auf Erholung in der freien Natur gegeben wird, dass aber für diese Nutzung sowohl eine Rücksichtnahme auf andere Nutzungsgruppen sowie die entsprechenden Unterhalt- sowie Haftungsregelungen durch die Vereine grundlegende Bedingung für eine Legitimation bilden. Die Grundstücksflächen für einen Mountainbike-Trail werden den Vereinen nur unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, dass ein Gestattungsvertrag zwischen der Stadt Rheinfelden (Baden) und den Vereinen geschlossen wird, der sämtliche Kostenübernahmen und Verkehrssicherungspflichten sowie Haftungsregelungen im Zusammenhang mit dem Mountainbike-Trail beinhaltet und auf die Vereine überträgt. Den Akteuren der Vereine wurde außerdem verdeutlicht, dass entsprechende Beschilderungen sowie Barrikaden an den Ein- sowie Ausfahrten der Trails anzubringen sind, die die Nutzer des Waldes auf potentielle Gefahren hinweisen sowie zu einer Verlangsamung der Mountainbike-Fahrer an den Wegequerungen führt. Die Akteure zeigten sich damit einverstanden, sodass in diesen Punkten somit grundsätzlich Einigung besteht.

Bereich Forst

Zu Beginn des Prozesses wurde von den Akteuren der Vereine ein Verlauf des Mountainbike-Trails vorgeschlagen, der von der Forstverwaltung aufgrund diverser Querungen von Biotopflächen, Habitatbaumgruppen und Kulturflächen als nicht umsetzbar beschieden wurde.

Im weiteren Verlauf des Prozesses wurde der Trail-Verlauf in Zusammenarbeit mit den Akteuren der Vereine soweit angepasst, sodass keine wesentlichen Hinderungsgründe mehr bestehen. Von Seite der Forstverwaltung wurde und wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Habitatbaumgruppen geschützt sind und daher nicht gestört oder verändert werden dürfen. Eine entsprechende Umfahrung dieser Flächen und die Gefahr von herabfallenden Baumteilen im gesamten Trailverlauf muss von den Nutzern des Trails stets berücksichtigt werden. Der Trail-Verlauf mit Beschreibungen der jeweiligen Reviere ist der Anlage 1 beigelegt. Von Seiten der Forstverwaltung wurde außerdem deutlich darauf hingewiesen, dass Beschädigungen am Trail-Verlauf, aufgrund von Holzernte oder sonstigen Kultur- und Forstarbeiten vom Verein zu dulden seinen und auch nicht auf Kosten des Forsts wiederhergestellt werden. Der Verein akzeptiert diesen Umstand, der unter anderem im Gestattungsvertrag niedergeschrieben wird.

Bereich Jagd

Jede Art der Waldnutzung durch unterschiedliche Nutzergruppen stellt eine Störung der wildlebenden Tiere dar und ist damit für die Jagdpächter grundsätzlich nicht von Vorteil. Aufgrund dieses Umstandes wurde der Trail-Verlauf näher an die bestehenden „Waldwege“ gelegt, sodass sich die „Störungen“ der zusätzlichen Nutzergruppen im Wald auf diese ohnehin schon frequentierten Flächen konzentrieren. Dadurch konnten die (Gesamt-)Flächen, die als Rückzugsort für das Wild dienen, zwischen den bestehenden Waldwegen nahezu beibehalten werden.

Im vorherigen Planungsstand waren diese Flächen überwiegend durch den von den Vereinen zuerst vorgelegten Verlauf des Trails, getrennt. Nach Zusammenarbeit mit den Jägern wurde sich darauf verständigt, dass der Trailverlauf näher an die bestehenden Waldwege verlegt wird.

Der dort verlaufende internationale Wildtierkorridor wird trotzdem durchschnitten.

Im Austausch mit den Jagdpächtern wurde von Seiten der Jagdpächter dargestellt, dass diese sich einen Trail-Verlauf nahe der Kreisstraße K6336, aufgrund der eh schon starken Frequentierung durch den Straßenverkehr aber als den geeignetsten Verlauf aussprechen. Dieser ist allerdings nach Bewertung der Vereinsakteure aufgrund der dortigen Topografie als nicht geeignet bewertet worden.

Aussicht

Insgesamt konnte zwischen der Grundstücksabteilung und den Akteuren der Vereine eine solide Planungsgrundlage ausgearbeitet werden. Die Grundstücksabteilung sowie die Forstverwaltung kann einem Mountainbike-Trail unter Berücksichtigung eines Gestattungsvertrags mit Kosten- sowie Haftungs- und Verkehrssicherungspflichtübernahme durch die Vereine grundsätzlich zustimmen.

Schlussendlich ist aber hierfür die Genehmigung durch die untere Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Lörrach notwendig, die eine entsprechende Berücksichtigung des vom geplanten MTB – Trail durchquerten Wildtierkorridors mit in ihre Entscheidung einfließen lassen müssen.

Gez. 05.12.2024 Reiher

